

N i e d e r s c h r i f t

über die 10. Sitzung des Stadtrates

vom 28. Oktober 2015

ö5. Beratungsgegenstand: **Petition wegen Informationsfreiheitssatzung**

AZ: **0201**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

Der Berichterstatter erläutert folgenden S a c h v e r h a l t:

Ein Bürger aus Oberreitnau hat eine Petition an den Stadtrat gerichtet, dieser solle eine Informationsfreiheitssatzung beschließen.

Diese Eingabe wurde durch das Hauptamt im Auftrag des Oberbürgermeisters beantwortet. Der Schriftverkehr liegt den Mitgliedern des Stadtrates vor. Sie haben diesen mit E-Mail vom 30. Juli 2015 zur Information erhalten. Zudem berichtete die Lindauer Zeitung am 25. Juli 2015 über diese Eingabe.

Fällt das Ziel einer Petition in den Aufgabenbereich des Stadtrates, muss dieser formal als Gremium mit der Petition befasst werden.

Neben den Informationszugangsrechten für Beteiligte an Verwaltungsverfahren (insb. Akteneinsicht) haben verschiedene Städte in Bayern von der Möglichkeit einer kommunalen Regelung für amtliche Informationen Gebrauch gemacht. Solche Informationsfreiheitssatzungen sollen Behelfslösungen für das Fehlen einer bayerischen Landesregelung darstellen. Der Anwendungsbereich beschränkt sich persönlich auf Einwohner und sachlich ausschließlich auf amtliche Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Darunter fallen u.a. die Aufgaben der Abwasserbeseitigung, die Feuerwehrangelegenheiten, das Bestattungswesen und das Bauplanungsrecht, nicht jedoch beispielsweise die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde.

Wer Akteneinsicht oder Auszüge aus den Akten haben möchte, müsste dann einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Fachamt stellen. Ein Informationsanspruch wäre nicht gegeben wenn z.B. gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bestehen oder es sich um personenbezogene Daten Dritter handelt sowie bei Informationen, wenn „deren Preisgabe gerichtliche und behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte“.

Soweit es sich nicht um einfache Auskünfte oder Einsichtnahmen in ohnehin öffentlich zugängliche Informationen handelt, würden für Amtshandlungen auf Grund der Informationsfreiheitssatzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) anfallen.

Informationsfreiheitssatzungen haben in der Praxis bei den Städten keine (große) Bedeutung. Bürger nehmen bereits heute außerhalb dieses formalisierten Verfahrens Ihre bestehenden Möglichkeiten wahr, sich zu informieren.

Die Stadt Lindau (B) erteilt selbstverständlich heute schon allgemeine Auskünfte und verstärkt die Beteiligung und Einbeziehung der Öffentlichkeit bei den anstehenden (Groß-)Projekten. Auf der Homepage werden umfangreiche Informationen eingestellt. Bauungspläne können von jedermann eingesehen werden.

Damit wird ein höherer und effektiverer Informationsgrad erreicht, als durch ein formalisiertes Individualinformationsrecht.

Auch dem Petent würden durch eine Informationsfreiheitssatzung keine weitergehenden Rechte in Bauaufsichtsverfahren zustehen.

B e s c h l u s s:

Der Stadtrat nimmt die Petition zur Kenntnis.

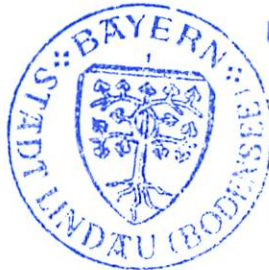
Mit 20:7 Stimmen beschließt der Stadtrat, keine Informationsfreiheitssatzung zu erlassen.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 20, 30 z.K.
- IV. Zum Akt

Lindau, 10. November 2015



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Birgit Russ
Protokollführerin